LANGERWEHE
ORTSL. HEISTERN
BEBAUUNGSPLAN
NR. D 9 M. 1 : 1000

ÄNDERUNG

RECHTSGRUNDLAGE

§ § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.84 GV. NW. S. 475

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986

BAU. NVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DER ANFORDERUNG DES §1 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALT (PLANZEICHENVERORDNUNG)

Dipl. Ing. Jamrosy Öff. bast. Vermessungsingenieur — DEN 4.1.1988

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO — TIERINTENSIVHALTUNG
- (MD) — DORFGEBIET — AUSGENOMMEN VORHABEN GEM. § 5 (2) 4 BAUNVO UND WOHNGEBÄUDE — TIERINTENSIVHALTUNG
- ~~MI~~ — ~~MISCHGEBIET~~
- ~~MI~~ — ~~MISCHGEBIET~~
- ~~GE~~ — ~~GEWERBEGEBIET~~
- ~~GE~~ — ~~GEWERBEGEBIET~~ — ~~GLIEDERUNG SIEHE SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN~~

TIERINTENSIVHALTUNG: S. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT

DÜREN DEN 16.7.89 — KREISPLANER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- z.B (III) — ZWINGEND FESTGESETZTE GESCHOSSIGKEIT
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (08) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~FH~~ — ~~MAXIMALE FIRSTHÖHE~~

BAUWEISE, BAUGRENZE

- o — OFFENE BAUWEISE
- ~~g~~ — ~~GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~ED~~ — ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~ED~~ — ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~E~~ — ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- BAUGRENZE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST

Dipl. Ing. Jamrosy Öff. bast. Vermessungsingenieur — DEN 14.4.1989

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ~~ÖFFENTLICHER PARKPLATZ~~
- ~~FUSSWEG~~
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ~~SCHULE~~
- ~~KIRCHE~~
- F — ~~FEUERWEHR~~
- ~~VERWALTUNG~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 13.03.84 AUFGESTELLT WORDEN

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN — DEN 14.04.89 — BÜRGERMEISTER

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ~~KLÄRANLAGE~~
- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- SPORTPLATZ
- FRIEDHOF
- SPIELPLATZ

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. §3 ABS.1 BAUGB ERFOLGTE AM 05.10.87

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. §3 ABS 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 07.05.89 BIS 07.06.89 OFFENGELEGEN

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN — DEN 10.11.93 — STADTDIREKTOR

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

SCHUTZ- + ERHALTUNG DER LANDSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- FLÄCHEN FÜR DAS ERHALTEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ZU ERHALTENER BAUM
- NE — NATURDENKMAL

DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 17.03.93 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN — DEN 10.11.93 — BÜRGERMEISTER

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFLÄCHEN BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES WASSERLEITUNGSZWECKVERBANDES
- X.) — MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DES WASSERLEITUNGSZWECKVERBANDES

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 18.11.1994 ANGEZEIGT

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 26.1.1995 AZ: 35.2.12-21.01-2002.95

KÖLN DEN 26.1.1995 — BEZIRKSREGIERUNG KÖLN — IM AUFTRAG Klipper

Bezirksregierung Köln 6 Köln 6

BESTANDSANGABEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZE
- FLURGRENZEN

IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUE ERFORDERLICH.

DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBEBENZONE 4 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12 BAUGB AM 03.03.95 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.

GENEHMIGUNG IST AM 03.03.95 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

GEMEINDE LANGERWEHE KREIS DÜREN — DEN 03.03.95 — BÜRGERMEISTER

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- F — FLACHDACH
- GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
- DACHNEIGUNG MIND. 17°
- MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE
- ZWEIGESCHOSSIGER BAUWEISE

ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAU O NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GEBÄUDEMITTE

X.) GEÄNDERT NACH DER OFFENLAGE